

# **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Förderung von Projekten aus dem Vorhabensbereich „Mikroprojekte – Lokales Kapital für soziale Zwecke“ – „Gemeinsam vor Ort aktiv“ der ESF-Richtlinie des SMS**

**Vom 14. August 2017**

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, fördert mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Projekte aus dem Vorhabensbereich „Mikroprojekte – Lokales Kapital für soziale Zwecke“. Interessierte Träger können hierfür Projektvorschläge bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen einreichen.

## **1. Anlass der Förderung**

Im überregionalen Vergleich liegt das Niveau der Arbeitslosigkeit in Sachsen trotz Erholung in den letzten Jahren noch deutlich über dem nationalen Durchschnitt. Insbesondere für arbeitsmarktferne und langzeitarbeitslose Personen besteht ein erheblicher Unterstützungsbedarf, der mit anderen Programmen der Beschäftigungsförderung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt werden kann.

Durch anhaltende oder wiederholte Arbeitslosigkeit wächst die Distanz der Betroffenen zum Arbeitsmarkt und soziale Kontakte reißen zunehmend ab. Hinzu kommt häufig eine sinkende Motivation, das eigene Schicksal in die Hand zu nehmen. Je intensiver dieser Prozess der Ausgrenzung aus dem beruflichen und sozialen Umfeld stattfindet, desto schwieriger ist es, ihn aufzuhalten beziehungsweise umzukehren.

Ein gemeinschaftliches Zusammenwirken im unmittelbaren Lebensumfeld ist ein wichtiger Schlüssel zur Verhinderung derartiger Ausgrenzungstendenzen. Durch eine Aktivierung vor Ort erhalten die Betroffenen Möglichkeiten zur Teilhabe, Chancengleichheit, Bildung und Beschäftigung. Sie erfahren soziale Anerkennung und werden über eine gemeinsame und sinnvolle Tätigkeit innerhalb ihres Lebensumfeldes in ihrer Eigenmotivation und Eigeninitiative gestärkt. Gleichzeitig bekommen Träger mit diesem Programm eine Möglichkeit, ihre eigenen Lösungsansätze auf regionaler Ebene zu verwirklichen.

## **2. Gegenstand und Ziele der Förderung**

Dieses niedrigschwellige Förderangebot ist eine Ergänzung zu bestehenden arbeitsmarktnahen Förderinstrumenten unter Berücksichtigung regionaler Anforderungen. Im Fokus der Förderung stehen lokale Kleinvorhaben, welche zum Erhalt und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie gleichzeitig zur Integration in das gesellschaftliche Leben beitragen.

In der Vorhabenskonzeption ist Folgendes zu berücksichtigen:

Als Ausgangspunkt für das Vorhaben werden lokale Bedarfe im gemeinwohlorientierten Bereich ausgemacht, für

deren Umsetzung sich die Teilnehmenden gemeinsam engagieren. Über die Vermittlung theoretischer und praktischer Kenntnisse sowie Fähigkeiten in einem der Schwerpunktbereiche:

- Kultur und Bildung,
- Naturschutz und Umwelt oder
- Soziales Angebot

erhalten die Teilnehmenden individuell die Möglichkeit, ihre Selbsthilfepotenziale zu entwickeln. Durch Tätigkeiten und Aufgaben außerhalb traditioneller Erwerbsarbeit sollen sie wieder den Wert ihres eigenen Tuns schätzen lernen und aktiv an der Gemeinschaft vor Ort teilhaben. Mit Hilfe von (wieder)erlangter Eigenmotivation und Eigeninitiative kann so die zum Arbeitsmarkt entstandene Distanz überwunden und die Beschäftigungsfähigkeit gestärkt werden.

Gleichzeitig soll das Vorhaben den Teilnehmenden zeigen, welchen Wert eine gemeinsame Aufgabenbewältigung haben kann. Über die Begegnung mit den anderen Teilnehmenden und die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung sollen Toleranz, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsfähigkeit geschult werden. Ebenso sind Kritikfähigkeit, der Umgang mit Konflikten und lösungsorientiertes Herangehen an Aufgaben wichtige Bausteine auf dem Weg zu einer erfolgreichen sozialen und beruflichen Integration. Zur Stärkung weiterer wesentlicher Sozialkompetenzen soll das Vorhaben auf die Vermittlung von Leistungsbereitschaft, Selbsteinschätzung, Selbstorganisation, Sorgfalt, Zuverlässigkeit, Durchhaltevermögen, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein und Umgangsformen ausgelegt sein.

Das Vorhaben ermöglicht soziale Teilhabe, die Entwicklung lokaler Identität und die Förderung des sozialen Zusammenhalts. Es stärkt die Selbstorganisation des Einzelnen sowie die Vernetzung und den Aufbau sozialer Beziehungen.

## **3. Zielgruppe**

Mit der Förderung werden Integrationsfortschritte von am Arbeitsmarkt besonders benachteiligten und von sozialer Ausgrenzung bedrohten Männern und Frauen, insbesondere Langzeitarbeitslosen, unterstützt. Die sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen können sich unter anderem aus dem Alter, dem Qualifikationsniveau, dem Gesundheitszustand, einer Behinderung, dem familiären Kontext und der damit einhergehenden Flexibilität und Mobilität sowie einem Migrationshintergrund ergeben.

## **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Träger (juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft) sein, die oben genannte Vorhaben durchführen.

## 5. Zuwendungsvoraussetzungen

Jedes Vorhaben muss sich einem der unter Nummer 2 genannten Schwerpunktbereiche zuordnen lassen.

Die Laufzeit des Vorhabens soll 12 Monate betragen.

In einem Vorhaben werden mindestens 8 Teilnehmende betreut.

Der Hauptwohrtort der Teilnehmenden muss sich im Freistaat Sachsen befinden.

Der Träger hat von der Gemeinde eine Erklärung zum LOS-Projektvorschlag (Vordruck der SAB VD 62051) einzuholen, mit welcher bestätigt wird, dass das Vorhaben mit den lokalen Anforderungen übereinstimmt, für das Vorhaben ein entsprechender lokaler Bedarf im gemeinwohlorientierten Bereich vorliegt und ein öffentliches Interesse<sup>1</sup> an der Durchführung des Vorhabens besteht. Diese Erklärung beinhaltet des Weiteren, dass das geplante Vorhaben nicht in einem Gebiet stattfindet, für das ein gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept erstellt und dieses nach der RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014–2020 vom 9. März 2015 (SächsABl. S. 402), die durch die Richtlinie vom 11. Januar 2016 (SächsABl. S. 79) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 348), zur Förderung bestätigt wurde. Sollte der Träger selbst eine kreisangehörige Gemeinde sein, ist die Erklärung zum LOS-Projektvorschlag (Vordruck der SAB VD 62051) beim Landkreis einzuholen. Sofern der Träger eine Kreisfreie Stadt oder ein Landkreis ist, hat er sich für die Erklärung zum LOS-Projektvorschlag (Vordruck der SAB VD 62051) an die Kommunalaufsicht (Landesdirektion Sachsen) zu wenden.

Bei Positivwertung zu vorgenannten Voraussetzungen ist eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Verwendung des Formblattes zur Beurteilung des LOS-Projektvorschlags (Vordruck der SAB VD 60749) einzuholen. Diese Stellungnahme beinhaltet eine kurze Einschätzung zum Vorhaben selbst und bewertet den Bedarf sowie die Nachrangigkeit gegenüber Fördermaßnahmen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, und dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Das Vorhaben darf keine wirtschaftlichen Verdrängungseffekte generieren. Das heißt, reguläre Marktteilnehmer der regionalen Wirtschaft dürfen durch die Förderung keinen Nachteil erleiden. Förderfähig sind daher nur Tätigkeiten, die zusätzlich<sup>2</sup> und wettbewerbsneutral<sup>3</sup> sind. Dies ist in der Vorhabenskonzeption entsprechend zu beschreiben. Sofern die Wettbewerbsneutralität nicht nachvollziehbar dargestellt wird, ist (spätestens nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei einer von den Tätigkeiten fachlich betroffenen Stelle einzuholen. Diese Bescheinigung erteilen zum Beispiel die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Kreishandwerkerschaft, der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e. V., die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder die Kulturraumsekretariate. Gegebenenfalls einschlägige beihilferechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Nicht gefördert werden insbesondere: freizeitorientierte Angebote; interne Vereins-, Vorstands- oder Gemeindetätigkeit; Aufgaben, die mit der beruflichen Tätigkeit, einer Wahlfunktion, einer Trägerverantwortlichkeit oder einer gesetzlichen Pflicht zusammenhängen sowie Tätigkeiten, die sich aus der Sorge, Betreuung und Pflege der eigenen Persönlichkeit oder naher Angehöriger ergeben.

Das Vorhaben muss inhaltlich geschlossen sein. Die Förderung eines lediglich anderweitig nicht finanzierbaren Kostenbestandteils eines größeren oder bereits laufenden Vorhabens ist ausgeschlossen.

Zuschussfähig sind Ausgaben und Kosten, die vorhabensbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie anderer bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Eine Förderung nach dieser Bekanntmachung ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Europäischen Union erfolgt.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der ESF-Richtlinie SMS vom 31. Mai 2017 (SächsABl. S. 858, 966) oder eine diese ersetzende Richtlinie, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Maßnahme muss zudem den einschlägigen EU-Bestimmungen, dem Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Weitere Förderbedingungen ergeben sich aus der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 7. September 2015 (SächsABl. S. 1331), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2015 (SächsABl. SDR. S. S 400), oder eine diese ersetzende Richtlinie, in der jeweils geltenden Fassung, und den Regelungen „Förderfähige Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen“ (FFAK), in der jeweils gel-

<sup>1</sup> Die Tätigkeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den Teilnehmenden zu Gute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen. Es gilt § 16d Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

<sup>2</sup> Die Tätigkeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen. Es gilt § 16d Absatz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

<sup>3</sup> Die Tätigkeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird. Es gilt § 16d Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

tenden Fassung. Diese und weitere Informationen können im Internet unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) eingesehen werden.

## 6. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Pro Vorhaben werden maximal 20 000 Euro ausgereicht. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt gemäß Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. Februar 2017 (SächsABl. S. 254) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 374), in der jeweils geltenden Fassung, das heißt Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die Bewilligungsstelle ist außerdem zur Einbehaltung einer Schlussrate in Höhe von bis zu 10 Prozent berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

Die förderfähigen Ausgaben richten sich nach Anlage 2 zur EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie.

Folgende Ausgaben beziehungsweise Kosten werden als Pauschalen ausgereicht:

- Personalkostenpauschale
- personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung

- bei Projektpersonal: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- bei Teilnehmenden: 30 Cent je Entfernungskilometer x 2, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer x 2 (wegen des lokalen Ansatzes der Vorhaben nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig)

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist

- 17 Cent oder 30 Cent (bei Vorliegen triftiger Gründe) je gefahrenen Kilometer,
- 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrenen Kilometer und mitgenommener Person

Verwaltungskostenpauschale

- 10 Prozent von den direkten Kosten (Ausgabeposition Nummer 1, Nummer 2.2 bis 2.5, Nummer 4 der FFAK)

Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht und deren Erforderlichkeit begründet ist

- 5 Euro je Teilnehmenden und Anwesenheitstag

Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht

- 2,50 Euro je Teilnehmenden und Anwesenheitstag

Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten (Personalkosten, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, Aufwandsentschädigung) sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.

Bei Förderung mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen (Verwaltungskostenpauschale) sind nach Nummer 6 der NBest-SF die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.

Fahrtkosten und Ausgaben für Aufwandsentschädigungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten des Vorhabens stehen. Ausgaben für Fahrten der Teilnehmenden und des Projektpersonals zwischen Wohn- und Durchführungsort sind von der Förderung ausgenommen.

Die Prüfung auf Beihilferelevanz der Projekthalte erfolgt im konkreten Einzelfall. Gegebenenfalls erfolgt die Gewährung der Zuwendung nach Maßgabe

- der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) oder
- des Beschlusses Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Gleichleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).

## 7. Auswahlverfahren

Ansprechpartner für Beratung sowie Bewilligungsstelle und Anschrift für die Einreichung der Projektvorschläge ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Abteilung Bildung  
Pirnaische Straße 9

01069 Dresden

Telefon: 0351 4910-4930

Telefax: 0351 4910-5492

E-Mail: [bildung@sab.sachsen.de](mailto:bildung@sab.sachsen.de)

Projektvorschläge verbunden mit der Erklärung zum LOS-Projektvorschlag (Vordruck der SAB VD 62051), der Stellungnahme des örtlich zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Vordruck der SAB VD 60749) sowie gegebenenfalls der Unbedenklichkeitsbescheinigung (gemäß Nummer 5) können ab sofort in zweifacher Ausfertigung (je ein Original und eine Kopie) bei der SAB eingereicht werden. Diese koordiniert das weitere Verfahren.

Der Projektvorschlag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektvorschlägen berücksichtigen und soll 10 DIN A4-Seiten nicht übersteigen. Das Formular zum Projektvorschlag (Vordruck der SAB VD 60716) ist zu verwenden und rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen.

Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt anhand nachfolgender Kriterien und Gewichtung:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
  - Ausgangssituation, Bedarf
  - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
  - konkrete Zielbeschreibung
  - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben, insbesondere Bedarf und Zusätzlichkeit des Vorhabens gegenüber bestehenden Angeboten der sozialen und beruflichen Integration vor Ort
  - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmenden
  - Erfahrungen des Trägers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
  - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
  - Beschreibung der Arbeitspakete
  - Beschreibung der Methoden
  - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
  - zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
  - Verantwortlichkeiten, vorgesehene Durchführungsorte und deren Kapazitäten
  - Kooperationsstruktur, insbesondere Netzwerkbildung mit im Stadtteil/in der Kommune aktiven Einrichtungen und Organisationen und Zusammenarbeit mit örtlich zuständigem Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
  - inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
  - Benennung zu erwartender Ergebnisse. Insbesondere die zu erwartenden Auswirkungen auf die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden sind darzustellen.
  - Dokumentation der Ergebnisse
  - vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
  - Aussagen zur Fortführung ohne Förderung, Nachnutzung von Ergebnissen

4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
  - Gesamtausgaben/-kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
  - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
  - Anzahl der Teilnehmenden/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen erwartet. Folgende Mindestanforderungen bezogen auf die Grundsätze im ESF müssen erfüllt werden:

- Umwelt- und Ressourcenschutz: umweltneutral
- Gleichstellung: relevant
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: relevant.

Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF sind im Internet unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) zu finden.

Mit diesem Förderprogramm bekommen Träger die Möglichkeit, ihre eigenen Ansätze zur Lösung sozialer und beschäftigungspolitischer Probleme auf regionaler Ebene umzusetzen. Dabei kann das jeweilige Vorhaben unterstützend auf die Umsetzung von lokalen Entwicklungsvorhaben wie die LEADER-Entwicklungsstrategie wirken. Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese bei der Bewertung berücksichtigt. Ansprechpartner in den anerkannten LEADER-Gebieten sind unter folgendem Link einsehbar: [http://www.smul.sachsen.de/laendlicher\\_raum/4712.htm](http://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum/4712.htm).

Mit dieser Aufforderung zur Einreichung eines Projektvorschlags ist keine Förderzusage verbunden. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Nach der Prüfung des Projektvorschlags erhalten positiv bewertete Träger die Aufforderung zur Erstellung von formgebundenen Anträgen mit der Antragssoftware der SAB.

Weitere Informationen zu Rechtsgrundlagen und Förder Voraussetzungen sowie zur Antragstellung sind im Internet unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) zu finden.

Dresden, den 14. August 2017

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Jessen  
Abteilungsleiterin